

Gesellschaftsvertrag ALT

(10.10.2016)

§ 1

Name (Firma) und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft führt den Namen: Ambulante Hilfen im Landkreis Konstanz Gemeinnützige Gesellschaft mbH.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Radolfzell.

§2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Jugendhilfe und der Erziehung durch Erbringung, Förderung und Unterstützung ambulanter Hilfen des zweiten Kapitels des Sozialgesetzbuches – Achtes Buch (SGB VIII) im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugend und Familie des Landkreises Konstanz und des Zwölften Buches (SGB XII) im Bereich des Kreissozialamtes Konstanz sowie die Erbringung, Förderung und Unterstützung stationärer Hilfen des zweiten und dritten Kapitels des Sozialgesetzbuches – Achtes Buch (SGB VIII) im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugend und Familie des Landkreises Konstanz.
- (2) Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Auswahl und Schulung der Bewerber, Qualifizierung, Fortbildung und Begleitung während der Hilfen.

Gesellschaftsvertrag NEU

(rot = Änderungen)

§ 1

Name (Firma) und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft führt den Namen: Ambulante Hilfen im Landkreis Konstanz Gemeinnützige Gesellschaft mbH.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Radolfzell.

§2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Jugendhilfe und der Erziehung durch Erbringung, Förderung und Unterstützung ambulanter Hilfen des zweiten Kapitels des Sozialgesetzbuches – Achtes Buch (SGB VIII) im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugend und Familie des Landkreises Konstanz und des Zwölften Buches (SGB XII) im Bereich des Kreissozialamtes Konstanz sowie die Erbringung, Förderung und Unterstützung stationärer Hilfen des zweiten und dritten Kapitels des Sozialgesetzbuches – Achtes Buch (SGB VIII) im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugend und Familie des Landkreises Konstanz.
- (2) Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Auswahl und Schulung der Bewerber, Qualifizierung, Fortbildung und Begleitung während der Hilfen.

- b) Übernahme der vom Landkreis Konstanz – Amt für Kinder, Jugend und Familie/Kreissozialamt - für im Rahmen der Bücher VIII und XII des Sozialgesetzbuches für erforderlich gehaltenen Hilfen.
- c) Die Gesellschaft kann im Rahmen ihrer Gemeinnützigkeit alle Geschäfte betreiben, die der Verwirklichung des Gegenstands der Gesellschaft dienen und öffentliche Zwecke erfüllen, soweit diese nicht bereits von anderen Trägern wahrgenommen werden und soweit der Kreistag dies beschließt.

§3 Selbstlosigkeit

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für den unter § 2 aufgeführten Zweck verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.

- b) Übernahme der vom Landkreis Konstanz – Amt für Kinder, Jugend und Familie/Kreissozialamt - für im Rahmen der Bücher VIII und XII des Sozialgesetzbuches für erforderlich gehaltenen Hilfen.
- c) Die Gesellschaft kann im Rahmen ihrer Gemeinnützigkeit alle Geschäfte betreiben, die der Verwirklichung des Gegenstands der Gesellschaft dienen und öffentliche Zwecke erfüllen, soweit diese nicht bereits von anderen Trägern wahrgenommen werden und soweit der Kreistag dies beschließt.

§3 Selbstlosigkeit

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für den unter § 2 aufgeführten Zweck verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.

ten.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Liquidation der GmbH oder bei Wegfall ihres bisherigen gemeinnützigen Zwecks ist das Vermögen der GmbH an den Landkreis Konstanz weiterzugeben, der es unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§5

Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 Euro.
- (2) Das Stammkapital übernimmt der Landkreis Konstanz. Die Stammeinlage ist in Geld zu erbringen und sofort in voller Höhe fällig.

§6

Verfügungen über Geschäftsanteile

Die Verfügung über einen Geschäftsanteil oder einen Teil davon, insbesondere die Abtretung, Verpfändung oder sonstige Belastung ist ausgeschlossen.

ten.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Liquidation der GmbH oder bei Wegfall ihres bisherigen gemeinnützigen Zwecks ist das Vermögen der GmbH an den Landkreis Konstanz weiterzugeben, der es unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§5

Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 Euro.
- (2) Das Stammkapital übernimmt der Landkreis Konstanz. Die Stammeinlage ist in Geld zu erbringen und sofort in voller Höhe fällig.

§6

Verfügungen über Geschäftsanteile

Die Verfügung über einen Geschäftsanteil oder einen Teil davon, insbesondere die Abtretung, Verpfändung oder sonstige Belastung ist ausgeschlossen.

§7 Gesellschaftsorgane

Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Geschäftsführung
2. die Gesellschafterversammlung und
3. der Aufsichtsrat.

§8 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, der/die von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen werden. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich vertreten.

Im Falle eines Ausfalls der Geschäftsführung wird durch die Gesellschafterversammlung eine Person vorübergehend zum Ersatzgeschäftsführer bestimmt.

- (2) Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der von der Gesellschafterversammlung zu verabschiedenden Geschäftsordnung und der Beschlüsse des Gesellschafters.
- (3) Die Geschäftsführung bedarf zu Rechtsgeschäften und Handlungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversamm-

§7 Gesellschaftsorgane

Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Geschäftsführung
2. die Gesellschafterversammlung und
3. der Aufsichtsrat.

§8 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, der/die von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen werden. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich vertreten. **Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern jeweils Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.**

- (2) Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der **vom Aufsichtsrat zu verabschiedenen Geschäftsordnung** und der Beschlüsse des Gesellschafters.

- (3) Die Geschäftsführung bedarf zu Rechtsgeschäften und Handlungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversamm-

lung; dies gilt insbesondere für:

- a) den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken sowie grundstücksgleichen Rechten;
- b) die Aufnahme und Gewährung von Darlehen und Bürgschaften;
- c) den Abschluss, die Änderung und Kündigung von Miet-Pacht-, und Leasing- oder Lizenzverträgen;
- d) bauliche Maßnahmen und Anschaffungen soweit sie nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind;
- e) die Führung eines Rechtsstreits, soweit es sich nicht um Rechtsstreitigkeiten aus Arbeitsverhältnissen handelt;
- f) den Abschluss von Vergleichen über Ansprüche der Gesellschaft;
- g) die Überschreitung der Ansätze des Wirtschaftsplans;
- h) die Anstellung, Entlassung und Höhergruppierung von Beschäftigten: Hiervon sind Beschäftigungsverhältnisse ausgenommen, die im Rahmen der Durchführung von Hilfen im Rahmen des Sozialgesetzbuches – Achtes Buch und ambulanten Hilfen nach dem Zwölften Buch - dienen;
- i) alle sonstigen Maßnahmen, die durch eine von der Gesellschafterversammlung beschlossene Geschäftsordnung für zustimmungspflichtig erklärt werden. Die Ge-

lung; dies gilt insbesondere für:

- a) den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken sowie grundstücksgleichen Rechten;
- b) die Aufnahme und Gewährung von Darlehen und Bürgschaften;
- c) den Abschluss, die Änderung und Kündigung von Miet-Pacht-, und Leasing- oder Lizenzverträgen;
- d) bauliche Maßnahmen und Anschaffungen soweit sie nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind;
- e) die Führung eines Rechtsstreits, soweit es sich nicht um Rechtsstreitigkeiten aus Arbeitsverhältnissen handelt;
- f) den Abschluss von Vergleichen über Ansprüche der Gesellschaft;
- g) die Überschreitung der Ansätze des Wirtschaftsplans;
- h) die Anstellung, Entlassung und Höhergruppierung von Beschäftigten: Hiervon sind Beschäftigungsverhältnisse ausgenommen, die im Rahmen der Durchführung von Hilfen im Rahmen des Sozialgesetzbuches – Achtes Buch und ambulanten Hilfen nach dem Zwölften Buch - dienen;
- i) alle sonstigen Maßnahmen, die durch eine von der Gesellschafterversammlung beschlossene Geschäftsordnung für zustimmungspflichtig erklärt werden. Die Ge-

sellschafterversammlung kann in einer Geschäftsordnung Erleichterungen hinsichtlich Wertgrenzen und Handlungsspielräumen festlegen.

§9

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung besteht aus dem Landrat des Landkreises Konstanz.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird durch den/die Geschäftsführer einberufen. Die Einberufung hat schriftlich zu erfolgen. Sie muss die Tagesordnung enthalten und dem Gesellschafter 14 Tage vor dem Tag der Versammlung zugestellt werden.
- (3) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.
- (4) Über die von der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben und an den Gesellschafter zu versenden.
- (5) Der Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung und bei Gesellschafterbeschlüssen durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten vertreten lassen.

Der Gesellschafter ist berechtigt, zu seiner Beratung einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten hinzuzuziehen.

sellschafterversammlung kann in einer Geschäftsordnung Erleichterungen hinsichtlich Wertgrenzen und Handlungsspielräumen festlegen.

§9

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung besteht aus dem Landrat des Landkreises Konstanz.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird durch den/die Geschäftsführer einberufen. Die Einberufung hat schriftlich zu erfolgen. Sie muss die Tagesordnung enthalten und dem Gesellschafter 14 Tage vor dem Tag der Versammlung zugestellt werden.
- (3) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.
- (4) Über die von der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben und an den Gesellschafter zu versenden.
- (5) Der Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung und bei Gesellschafterbeschlüssen durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten vertreten lassen.

Der Gesellschafter ist berechtigt, zu seiner Beratung einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten hinzuzuziehen.

§ 10
Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich in Versammlungen gefasst. Jedoch können Gesellschafterbeschlüsse auch brieflich, telegrafisch, fernschriftlich, per Telefax, Email oder telefonisch gefasst werden, wenn der Gesellschafter mit dieser Art Beschlussfassung einverstanden ist, sofern nicht das Gesetz eine andere Form vorsieht.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn der Landrat oder der von ihm bevollmächtigte Vertreter anwesend sind.
- (3) Die Gesellschafterversammlung beschließt über:
 - a) die Änderung des in § 2 festgelegten Gesellschaftszwecks
 - b) die Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführung
 - c) die Änderung des Gesellschaftervertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und –herabsetzungen
 - d) die Umwandlung der Rechtsform oder die Auflösung der Gesellschaft
 - e) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,

§ 10
Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich in Versammlungen gefasst. Jedoch können Gesellschafterbeschlüsse auch brieflich, telegrafisch, fernschriftlich, per Telefax, Email oder telefonisch gefasst werden, wenn der Gesellschafter mit dieser Art Beschlussfassung einverstanden ist, sofern nicht das Gesetz eine andere Form vorsieht.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn der Landrat oder der von ihm bevollmächtigte Vertreter anwesend sind.
- (3) Die Gesellschafterversammlung beschließt über:
 - a) die Änderung des in § 2 festgelegten Gesellschaftszwecks
 - b) die Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführung
 - c) die Änderung des Gesellschaftervertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und –herabsetzungen
 - d) die Umwandlung der Rechtsform oder die Auflösung der Gesellschaft
 - e) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,

- f) die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
- g) die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist,
- h) den jährlich in sinngemäßer Anwendung des Eigenbetriebsgesetzes aufzustellenden Wirtschaftsplan
- i) die Feststellung des Jahresabschlusses
- j) die Verwendung des Ergebnisses
- k) die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats
- l) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die der Gesellschaft aus der Gründung der Gesellschaft gegen Geschäftsführer oder Gesellschafter zustehen sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, die sie gegen die Geschäftsführung zu führen hat.
- m) die Erteilung und den Widerruf einer erteilten Prokura.

(4) Die Gesellschafterversammlung übt die Rechte nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes aus.

- f) die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
- g) die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist,
- h) den jährlich in sinngemäßer Anwendung des Eigenbetriebsgesetzes aufzustellenden Wirtschaftsplan
- i) die Feststellung des Jahresabschlusses
- j) die Verwendung des Ergebnisses
- k) die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats
- l) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die der Gesellschaft aus der Gründung der Gesellschaft gegen Geschäftsführer oder Gesellschafter zustehen sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, die sie gegen die Geschäftsführung zu führen hat.
- m) die Erteilung und den Widerruf einer erteilten Prokura.

(4) Die Gesellschafterversammlung übt die Rechte nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes aus.

§ 11

Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrats

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat auf den die Vorschrift des § 52 GmbHG nicht entsprechend anwendbar ist.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus acht Mitgliedern, die von der Gesellschafterversammlung bestellt werden. Fünf Mitglieder werden durch den Kreistag des Landkreises Konstanz entsandt. Ein Mitglied, das gleichzeitig dem Kreisjugendhilfeausschuss angehört, wird durch die LIGA der Verbände der freien Wohlfahrtspflege entsandt. Weitere Mitglieder des Aufsichtsrates sind die Leitung des Sozialdezernates des Landkreises Konstanz und die Leitung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie des Landkreises Konstanz.
- (3) Die Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der ordentlichen Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das fünfte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Dies gilt auch für entsandte Mitglieder. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates weiter.
- (4) War für die Entsendung eines Aufsichtsratsmitglieds seine Zugehörigkeit zum Kreistag, zum Kreisjugendhilfeausschuss des Landkreises oder zur Verwaltung des Landkreises bestimmend, so endet sein Amt mit dem Ausscheiden aus dem Kreistag, dem Ausschuss oder der Verwaltung. Für das Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat der dem Kreistag angehörenden Mitglieder gelten die Bestimmungen des § 12 der Landkreisordnung sinngemäß.

§ 11

Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrats

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat auf den die Vorschrift des § 52 GmbHG nicht entsprechend anwendbar ist.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus acht Mitgliedern, die von der Gesellschafterversammlung bestellt werden. Fünf Mitglieder werden durch den Kreistag des Landkreises Konstanz entsandt. Ein Mitglied, das gleichzeitig dem Kreisjugendhilfeausschuss angehört, wird durch die LIGA der Verbände der freien Wohlfahrtspflege entsandt. Weitere Mitglieder des Aufsichtsrates sind die Leitung des Sozialdezernates des Landkreises Konstanz und die Leitung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie des Landkreises Konstanz.
- (3) Die Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der ordentlichen Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das fünfte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Dies gilt auch für entsandte Mitglieder. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates weiter.
- (4) War für die Entsendung eines Aufsichtsratsmitglieds seine Zugehörigkeit zum Kreistag, zum Kreisjugendhilfeausschuss des Landkreises oder zur Verwaltung des Landkreises bestimmend, so endet sein Amt mit dem Ausscheiden aus dem Kreistag, dem Ausschuss oder der Verwaltung. Für das Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat der dem Kreistag angehörenden Mitglieder gelten

Für das von der LIGA der freien Wohlfahrtsverbände entsandte Mitglied ist für das Ausscheiden eine an die Gesellschaft zu richtende Erklärung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat erforderlich. Die Niederlegungserklärung ist gegenüber der Geschäftsführung unter Benachrichtigung des Aufsichtsratsvorsitzenden abzugeben.

- (5) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus, so wird für die Restdauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ein Nachfolger entsprechend Abs. 3 entsandt oder bestellt.
- (6) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12

Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Stellvertreter handelt bei Verhinderung des Vorsitzenden. Die Wahl erfolgt für die in § 11 Abs. 6 festgelegte Amtsdauer. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit vorzunehmen.
- (2) Die Sitzung des Aufsichtsrats wird vom Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder von fünf Aufsichtsratsmitgliedern beantragt wird. Die Geschäftsführung nimmt an der Sitzung teil. Die Teilnahme ist ausgeschlossen, soweit der Aufsichtsrat über persönliche Angelegenheiten der Geschäftsführer berät. Die Entschei-

die Bestimmungen des § 12 der Landkreisordnung sinngemäß. Für das von der LIGA der freien Wohlfahrtsverbände entsandte Mitglied ist für das Ausscheiden eine an die Gesellschaft zu richtende Erklärung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat erforderlich. Die Niederlegungserklärung ist gegenüber der Geschäftsführung unter Benachrichtigung des Aufsichtsratsvorsitzenden abzugeben.

- (5) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus, so wird für die Restdauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ein Nachfolger entsprechend Abs. 3 entsandt oder bestellt.
- (6) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12

Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Stellvertreter handelt bei Verhinderung des Vorsitzenden. Die Wahl erfolgt für die in § 11 Abs. 6 festgelegte Amtsdauer. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit vorzunehmen.
- (2) Die Sitzung des Aufsichtsrats wird vom Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder von fünf Aufsichtsratsmitgliedern beantragt wird. Die Geschäftsführung nimmt an der Sitzung teil. Die Teilnahme ist ausgeschlossen, soweit der Aufsichtsrat über persönliche Angelegenheiten der Geschäftsführer berät. Die Entschei-

dung darüber trifft der Vorsitzende des Aufsichtsrats. Der Gesellschafter kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen.

- (3) Die Einberufung muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen erfolgen. Die Einberufung ist an die in Absatz 5 bestimmten Stellvertreter nachrichtlich zu übermitteln. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich, fernschriftlich, telegrafisch oder per Telefax oder per Email einladen.
- (4) Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und die Art der Abstimmung. Schriftliche, fernmündliche, telegrafische oder fernmündliche Beschlussfassungen sowie Beschlussfassungen per Telefax oder Email sind zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht. Beschlüsse, die nicht in Sitzungen gefasst worden sind, werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern und deren Stellvertretern unverzüglich zugeleitet. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind berechtigt, bei Abwesenheit ein anderes Mitglied zur Stimmabgabe zu bevollmächtigen. Sie gelten dann als anwesend.
- (6) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder und deren Vertreter zur Sitzung ordnungsgemäß geladen worden sind und mindestens fünf der gewählten bzw. entsandten Mitglieder oder deren gemäß vorstehendem Absatz bestimmte Vertreter anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so ist binnen

dung darüber trifft der Vorsitzende des Aufsichtsrats. Der Gesellschafter kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen.

- (3) Die Einberufung muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen erfolgen. Die Einberufung ist an die in Absatz 5 bestimmten Stellvertreter nachrichtlich zu übermitteln. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich, fernschriftlich, telegrafisch oder per Telefax oder per Email einladen.
- (4) Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und die Art der Abstimmung. Schriftliche, fernmündliche, telegrafische oder fernmündliche Beschlussfassungen sowie Beschlussfassungen per Telefax oder Email sind zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht. Beschlüsse, die nicht in Sitzungen gefasst worden sind, werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern und deren Stellvertretern unverzüglich zugeleitet. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind berechtigt, bei Abwesenheit ein anderes Mitglied zur Stimmabgabe zu bevollmächtigen. Sie gelten dann als anwesend.
- (6) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder und deren Vertreter zur Sitzung ordnungsgemäß geladen worden sind und mindestens fünf der gewählten bzw. entsandten Mitglieder oder deren gemäß vorstehendem Absatz bestimmte Vertreter anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so ist binnen

einer Woche eine zweite Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. In der wiederholten Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung auf jeden Fall beschlussfähig ist. Nicht anwesende Mitglieder können an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats teilnehmen, indem sie eine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Mitglied einreichen lassen.

- (7) Jedes Aufsichtsratsmitglied ist berechtigt zu seiner Beratung einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten hinzuzuziehen.
- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall des Stellvertretenden Vorsitzenden, bei Wahlen das Los.

§ 13

Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Belange des Unternehmens zu wahren und nach den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags die Geschäftsführung zu überwachen und zu beraten. Er entscheidet über die Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind, insbesondere über
 - die Feststellung und Änderung des von der Geschäftsführung aufzustellenden Wirtschaftsplans;
 - die Prüfung des Jahresabschlusses und des Vorschlags für

einer Woche eine zweite Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. In der wiederholten Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung auf jeden Fall beschlussfähig ist. Nicht anwesende Mitglieder können an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats teilnehmen, indem sie eine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Mitglied einreichen lassen.

- (7) Jedes Aufsichtsratsmitglied ist berechtigt zu seiner Beratung einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten hinzuzuziehen.
- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall des Stellvertretenden Vorsitzenden, bei Wahlen das Los.

§ 13

Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Belange des Unternehmens zu wahren und nach den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags die Geschäftsführung zu überwachen und zu beraten. Er entscheidet über die Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind, insbesondere über
 - die Feststellung und Änderung des von der Geschäftsführung aufzustellenden Wirtschaftsplans;
 - die Prüfung des Jahresabschlusses und des Vorschlags für

die Verwendung des Ergebnisses.

- (2) Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung.
- (3) Der Aufsichtsrat genehmigt die Geschäftsführungsordnung.
- (4) Der Aufsichtsrat kann den Vorsitzenden zur Vertretung der Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung ermächtigen.
- (5) Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrates die zur Durchführung der Beschlüsse erforderlichen Erklärungen abzugeben und an den Aufsichtsrat gerichtete Erklärungen in Empfang zu nehmen.
- (6) Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die den Aufsichtsratsmitgliedern durch ihre Tätigkeiten bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren. Bei Sitzungen des Aufsichtsrates anwesende Personen, die nicht Aufsichtsratsmitglieder sind, sind zur Verschwiegenheit ausdrücklich zu verpflichten, soweit sie nicht der beruflichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen.
- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten den Ersatz ihrer Auslagen; eine feste Vergütung wird nicht gezahlt. Die Höhe der Entschädigung richtet sich für die vom Kreistag entsandten Mitglieder nach der jeweils aktuellen Fassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beim Landkreis Konstanz.

die Verwendung des Ergebnisses.

- (2) Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung.
- (3) Der Aufsichtsrat genehmigt die Geschäftsführungsordnung.
- (4) Der Aufsichtsrat kann den Vorsitzenden zur Vertretung der Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung ermächtigen.
- (5) Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrates die zur Durchführung der Beschlüsse erforderlichen Erklärungen abzugeben und an den Aufsichtsrat gerichtete Erklärungen in Empfang zu nehmen.
- (6) Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die den Aufsichtsratsmitgliedern durch ihre Tätigkeiten bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren. Bei Sitzungen des Aufsichtsrates anwesende Personen, die nicht Aufsichtsratsmitglieder sind, sind zur Verschwiegenheit ausdrücklich zu verpflichten, soweit sie nicht der beruflichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen.
- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten den Ersatz ihrer Auslagen; eine feste Vergütung wird nicht gezahlt. Die Höhe der Entschädigung richtet sich für die vom Kreistag entsandten Mitglieder nach der jeweils aktuellen Fassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beim Landkreis Konstanz.

§14

Dauer der Gesellschaft/Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- (2) Der Gesellschafter kann den Gesellschaftsvertrag zwecks Auflösung der Gesellschaft kündigen, wenn die rechtlichen Grundlagen für die Aufgabenwahrnehmung nach § 2 entfallen.
- (3) Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt erst, wenn die zum Zeitpunkt der wirksamen Kündigung nach § 2 begonnenen Maßnahmen abgeschlossen sind.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§15

Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Lagebericht sowie örtliche und überörtliche Prüfung

- (1) Die Geschäftsführung stellt in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan und eine fünf jährige Finanzplanung für die Wirtschaftsführung auf, legt diese vor Beginn des Geschäftsjahres der Gesellschafterversammlung vor und die von der Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres.
- (2) Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlichen Frist den Jahresabschluss und den Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsge-

§14

Dauer der Gesellschaft/Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- (2) Der Gesellschafter kann den Gesellschaftsvertrag zwecks Auflösung der Gesellschaft kündigen, wenn die rechtlichen Grundlagen für die Aufgabenwahrnehmung nach § 2 entfallen.
- (3) Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt erst, wenn die zum Zeitpunkt der wirksamen Kündigung nach § 2 begonnenen Maßnahmen abgeschlossen sind.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§15

Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Lagebericht sowie örtliche und überörtliche Prüfung

- (1) Die Geschäftsführung stellt in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan und eine fünf jährige Finanzplanung für die Wirtschaftsführung auf, legt diese vor Beginn des Geschäftsjahres der Gesellschafterversammlung vor und die von der Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres.
- (2) Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlichen Frist den Jahresabschluss und den Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsge-

setzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Auf die Prüfung finden die Vorschriften über die Jahresabschlussprüfung des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs entsprechende Anwendung.

- (3) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Fertigstellung vorzulegen, der ihn der ordentlichen Gesellschafterversammlung vorlegt.
- (4) Der Landkreis als Gesellschafter behält sich die Rechte aus § 53 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushalts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz) vor. Für die Prüfung der Betätigung des Landkreises bei der Gesellschaft werden dem örtlichen Rechnungsprüfungsamt und der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. Das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft wird nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 Gemeindeordnung eingeräumt. Der mit der Prüfung Beauftragte ist jederzeit befugt, Einsicht in die Gesellschaft sowie in die Bücher und sonstigen Unterlagen der Gesellschaft zu nehmen.
- (5) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts hat entsprechend der jeweils gültigen gesetzlichen Regelungen zu erfolgen.
- (6) Die Geschäftsführung hat für die ortsübliche Bekanntmachung und die öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 105 Abs. 1 Gemeindeordnung zu sorgen.

setzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Auf die Prüfung finden die Vorschriften über die Jahresabschlussprüfung des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs entsprechende Anwendung.

- (3) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Fertigstellung vorzulegen, der ihn der ordentlichen Gesellschafterversammlung vorlegt.
- (4) Der Landkreis als Gesellschafter behält sich die Rechte aus § 53 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushalts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz) vor. Für die Prüfung der Betätigung des Landkreises bei der Gesellschaft werden dem örtlichen Rechnungsprüfungsamt und der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. Das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft wird nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 Gemeindeordnung eingeräumt. Der mit der Prüfung Beauftragte ist jederzeit befugt, Einsicht in die Gesellschaft sowie in die Bücher und sonstigen Unterlagen der Gesellschaft zu nehmen.
- (5) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts hat entsprechend der jeweils gültigen gesetzlichen Regelungen zu erfolgen.
- (6) Die Geschäftsführung hat für die ortsübliche Bekanntmachung und die öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 105 Abs. 1 Gemeindeordnung zu sorgen.

§16
Bekanntmachungen

Die nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nach der Satzung über die öffentlichen Bekanntmachungen des Landkreises Konstanz und im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 17
Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt den gesamten Gründungsaufwand höchstens jedoch 2.500,00 Euro.

§ 18

Dieser Gesellschaftsvertrag tritt an die Stelle aller vorangegangenen Regelungen.

§ 19
Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das Gleiche gilt, falls sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll dann eine angemessene Regelung gelten, die

§16
Bekanntmachungen

Die nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nach der Satzung über die öffentlichen Bekanntmachungen des Landkreises Konstanz und im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 17
Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt den gesamten Gründungsaufwand höchstens jedoch 2.500,00 Euro.

§ 18

Dieser Gesellschaftsvertrag tritt an die Stelle aller vorangegangenen Regelungen.

§ 19
Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das Gleiche gilt, falls sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll dann eine angemessene Regelung gelten, die

dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit gekannt hätten.

dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit gekannt hätten.